

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

Drucksache Nr.: 0416/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss Ratsversammlung	17.03.2015 31.03.2015	Ö Ö	Kenntnisnahme Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der Nachfolgerin / des
Nachfolgers des Stadtpräsidenten und
deren / dessen Verpflichtung**

A n t r a g :

Zur Stadtpräsidentin wird gewählt:

Anna-Katharina Schättiger

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hatte in ihrer konstituierenden Sitzung am 18.06.2013 Ratsherrn Friedrich-Wilhelm Strohdiek zum Stadtpräsidenten gewählt.

Herr Strohdiek ist am 12.02.2015 verstorben.

Somit ist die Wahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers erforderlich (Ersatzwahl). Diese Wahl wird gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 GO vom 1. stellvertretenden Stadtpräsidenten geleitet.

Nach der Wahl ist der / die neu gewählte Stadtpräsident/in gem. § 33 Abs. 5 Satz 2 GO vom 1. stellvertretenden Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner / ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in seine / ihre Tätigkeit einzuführen.

Nach der Verpflichtung und der Einführung in die Tätigkeit übernimmt der / die neu gewählte Stadtpräsident/in den Vorsitz.

Grundsätzlich sind zwei Wahlverfahren möglich:

a) Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

b) Wahl nach § 33 Absatz 2 GO

Jede Fraktion kann verlangen, dass die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident auf Vorschlag der Fraktionen gewählt werden (gebundenes Vorschlagsrecht).

In diesem Falle steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 / 1,5 / 2,5... usw. ergeben.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl steht das Vorschlagsrecht für den Stadtpräsidenten / die Stadtpräsidentin der CDU-Ratsfraktion zu.

Über die jeweils vorgeschlagene Bewerberin / den Bewerber wird gemäß § 39 Absatz 1 GO abgestimmt, d. h. die Bewerberin / der Bewerber ist gewählt, wenn für den Vorschlag mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Wird ein Bewerber / eine Bewerberin zurückgewiesen, verbleibt das Vorschlagsrecht bei der vorschlagsberechtigten Fraktion. Die Fraktion kann den Bewerber / die Bewerberin erneut oder eine andere Bewerberin / einen anderen Bewerber vorschlagen.

In diesem Falle ist die Wahl solange zu wiederholen, bis eine Stadtpräsidentin / ein Stadtpräsident gewählt ist.

Bei der Wahl des Stadtpräsidenten in der konstituierenden Sitzung ist das gebundene Vorschlagsrecht zur Anwendung gelangt. Gleiches soll auf Wunsch der CDU-Ratsfraktion auch für die Ersatzwahl gelten.

Vorschlagsberechtigt ist demnach die CDU-Ratsfraktion.

Vorgeschlagen wird: Anna-Katharina Schättiger, Marienstr. 25, 24534 Neumünster.

Im Auftrage

Krüger
Zentrale Verwaltung und Personal